

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Evaluation des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. die jährlichen Tätigkeitsberichte samt der jeweiligen Empfehlungen des Sächsischen Normenkontrollrats nach § 6 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRK) zu veröffentlichen und dem Landtag zur Unterrichtung vorzulegen;
2. dem Landtag über das Ergebnis der Evaluation nach § 7 Satz 2 SächsNKRK zum 2. Oktober 2017 zu berichten.

Begründung:

Vorbild für den Sächsischen Normenkontrollrat ist der beim Bundeskanzleramt eingerichtete Nationale Normenkontrollrat und das entsprechende Errichtungsgesetz – das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK). Im Gegensatz zum Sächsischen Normenkontrollrat, der sich lediglich mit Regierungsvorlagen befasst, prüft der Nationale Normenkontrollrat auch Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Bundestags auf Antrag der einbringenden Fraktion oder der einbringenden Abgeordneten¹. Zudem erstattet die Bundesregierung dem Bundestag jährlich Bericht über den Bürokratieabbau². Der Nationale Normenkontrollrat steht federführenden und mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestags und des Bundesrats zur Beratung zur Verfügung³.


Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation und dem vorzulegenden Bericht durch die Staatsregierung bis zum 2. Oktober 2017 sollte der Landtag nach Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE. diese Gelegenheit nutzen, um sich über die bisherige Tätigkeit, den Zuschnitt der Aufgabenbereiche und die Sinnhaftigkeit des Sächsischen Normenkontrollrats im Rahmen der politischen Willensbildung zu verständigen.

¹ vgl. § 4 Absatz 3 Satz 3 NKRK.

² vgl. § 7 NKRK.

³ vgl. § 6 Absatz 3 NKRK.

Dresden, den 7. Februar 2017



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender